

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Minderung der Treibhausgasemissionen
Ziel 2: Nutzung erneuerbarer Elektrizität

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: § 2 WstVO
Maßnahme 2: § 3 WstVO

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Im Rahmen der Zertifizierung ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund. Es fallen nur Abwicklungskosten für die Erweiterung des BMEN Registers bei Umweltbundesamt sowie den Betrieb des Registers an. Die genauen Kosten können zur Zeit noch nicht abgeschätzt werden. Laut einer groben Erstschätzung belaufen sie sich ca. auf 100.000 - 150.000 Euro für die Erweiterung des Registers bzw. ca. 10.000 - 20.000 Euro jährlich für den Betrieb. Die Bedeckung dieser Aufwendungen erfolgt aus den Mitteln der UG 40.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Wasserstoffverordnung - WstVO

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus		
Titel des Vorhabens:	Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus über Anforderungen und Kriterien für die Herstellung von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs (Wasserstoffverordnung – WstVO)		
Vorhabensart:	Verordnung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2025
Erstellungsjahr:	2025	Letzte Aktualisierung:	29.08.2025

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Realisierung eines nachhaltigen, sicheren und wettbewerbsfähigen Energiesystems durch Steigerung des Einsatzes von erneuerbaren Energien, Steigerung der Energieeffizienz und durch Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit (Untergliederung 40 Wirtschaft - Bundesvoranschlag 2025)
 - o Maßnahme: Vorantreiben der Energiewende und Energietransformation sowie Stärkung der Versorgungssicherheit und Energieeffizienz

Problemanalyse

Problemdefinition

Art. 27, 29a und 30 der Richtlinie (EU) 2018/2001 geben vor, dass bei Erzeugung von erneuerbaren Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs bestimmte Kriterien in Bezug auf die hierfür genutzte Elektrizität und in Bezug auf Treibhausgaseinsparungen eingehalten werden müssen. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird durch Zertifizierungssysteme kontrolliert. Die Wasserstoffverordnung dient der Umsetzung dieser unionsrechtlichen Vorgaben.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Keine

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2026

Keine

Ziele

Ziel 1: Minderung der Treibhausgasemissionen

Beschreibung des Ziels:

Die durch die Verwendung von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs erzielte Einsparung von Treibhausgasemissionen soll zumindest 70% betragen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: § 2 WstVO

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Minderung der Treibhausgasemissionen

Ausgangszustand 2025: 0 Anzahl	Zielzustand 2026: 0 Anzahl
leer	

Ziel 2: Nutzung erneuerbarer Elektrizität

Beschreibung des Ziels:

Durch die Einhaltung der delegierten Verordnung (EU) 2023/1184 soll sichergestellt werden, dass die zur Erzeugung erneuerbaren Wasserstoffs nicht biogenen Ursprungs genutzte Elektrizität als erneuerbar qualifiziert werden kann.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: § 3 WstVO

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Nutzung erneuerbarer Elektrizität

Ausgangszustand 2025: 0 %	Zielzustand 2026: 0 %
Keine	

Maßnahmen

Maßnahme 1: § 2 WstVO

Beschreibung der Maßnahme:

§ 2 der WstVO normiert entsprechend den Vorgaben des Art. 29a Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001, dass die erzielte Minderung der Treibhausgasemissionen mindestens 70% betragen muss

Umsetzung von:

Ziel 1: Minderung der Treibhausgasemissionen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Minderung der Treibhausgasemissionen

Ausgangszustand 2025: 0 %	Zielzustand 2026: 0 %
Keine	

Maßnahme 2: § 3 WstVO

Beschreibung der Maßnahme:

§ 3 der WstVO normiert, dass in Bezug auf die verwendete Elektrizität die Vorgaben der delegierten Verordnung (EU) 2023/1184 eingehalten werden müssen.

Umsetzung von:

Ziel 2: Nutzung erneuerbarer Elektrizität

ENTWURF

Abschätzung der Auswirkungen

Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Im Rahmen der Zertifizierung ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund. Es fallen nur Abwicklungskosten für die Erweiterung des BMEN Registers bei Umweltbundesamt sowie den Betrieb des Registers an. Die genauen Kosten können zur Zeit noch nicht abgeschätzt werden. Laut einer groben Erstschätzung belaufen sie sich ca. auf 100.000 - 150.000 Euro für die Erweiterung des Registers bzw. ca. 10.000 - 20.000 Euro jährlich für den Betrieb. Die Bedeckung dieser Aufwendungen erfolgt aus den Mitteln der UG 40.

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen insbesondere KMU

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung:

Unternehmen, die erneuerbaren Wasserstoff erzeugen wollen, müssen sich eines Zertifizierungssystems bedienen und hierfür ein entsprechendes Entgelt entrichten. Die Kosten dafür sind nicht gesetzlich festgelegt.

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Luft oder Klima

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Emissionen von Staub, Stickstoffoxiden oder Treibhausgasen

Erläuterung:

In der WstVO ist die Minderung der Treibhausgasemissionen um zumindest 70% vorgesehen. Eine Quantifizierung der in Summe eingesparten THG-Emissionen über einen bestimmten Zeitraum ist nicht möglich, da in der WstVO kein Markthochlauf für Wasserstoff bzw. dessen Förderung vorgesehen ist.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbetragsentlastung pro Jahr
Umwelt	Luft oder Klima	<ul style="list-style-type: none">- Veränderung der gesamtösterreichischen Emissionen der Feinstaubfraktion PM10 um mehr als 3,5 Tonnen pro Jahr oder von Stickstoffoxiden um mehr als 14 Tonnen pro Jahr oder- Änderung der Treibhausgasemissionen um 10 000 Tonnen CO2-Äquivalent pro Jahr

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.024
Schema: BMF-S-WFA-v.1.13
Deploy: 2.13.0.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 29.08.2025 10:10:55
WFA Version: 0.0
OID: 4216
A0|B0|D0|H0|I0

ENTWURF